



PRO ASYL
DER EINZELFALL ZÄHLT.

Voraussetzungen und rechtliche Auswirkungen des eritreischen Diaspora-Status

**Unabhängiges Gutachten von
Daniel Mekonnen & Amanuel Yohannes**

Mai 2022

(Übersetzung ins Deutsche: September 2022)

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	1
2. Anfrage und Hintergrund.....	1
2.1 Die Fragen	2
2.2 Hintergrund der Fragen	2
2.3 Hintergrundinformationen zur allgemeinen politischen Situation in Eritrea	3
3. Beruflicher Hintergrund und methodischer Ansatz	5
4. Beantwortung der Fragen	7
4.1 Was ist ein ‚Diaspora-Status‘?	8
4.2 Das ‚Residence Clearance Form‘ (RCF)	8
4.3. Die spezifischen Antworten	11
4.3.1. Unter welchen Bedingungen kann der Diaspora-Status in Eritrea erworben werden?	12
4.3.2. Ist der Diaspora-Status zeitlich begrenzt? Für wie lange?	13
4.3.3. Welche Informationen sind über Reisende und Rückkehrer*innen verfügbar?	14
4.3.4. Strafe für illegale Ausreise und Wehrdienst oder Desertion?.....	17
5. Schlussfolgerung	18

1. Einleitung

[1] Das vorliegende unabhängige Gutachten (im Folgenden der Bericht oder das Gutachten) wird im Rahmen eines gemeinsamen Auftrags von Connection e.V. (Internationale Unterstützung von Kriegsdienstverweigerern und Deserteuren) und dem Förderverein Pro Asyl e.V. erstellt, dessen endgültige Fassung am 10. Februar 2022 vereinbart wurde. Beides sind deutsche Nichtregierungsorganisationen (im Folgenden die Auftraggeber), die sich für das Asylrecht und andere verwandte Gebiete einsetzen. Die detaillierte Anfrage an uns wird in Abschnitt 2 beschrieben.

[2] Bei der Erstellung dieses Gutachtens folgen wir der gleichen Forschungsmethodik, die wir bereits bei der Erstellung ähnlicher anderer Gutachten verwendet haben, entweder in unserer eigenen Funktion oder in Zusammenarbeit mit anderen Expert*innen. Während wir unseren methodischen Ansatz in Abschnitt 3 weiter ausführen, weisen wir darauf hin, dass wir unsere Meinung, Schlussfolgerungen und Ergebnisse mit dem alleinigen Ziel vorlegen, Entscheidungsträger*innen dabei zu helfen, eine fundierte Entscheidung über die von den Auftraggebern gestellten Fragen zu treffen. Dabei beschränkt sich unser Gutachten auf unsere Qualifikation als Experten für die Verhältnisse in Eritrea. [...]

[3] Die Darstellung unseres Gutachtens erfolgt in folgender Weise. Nach dem einleitenden Teil wird in Abschnitt 2 die detaillierte Anfrage der Auftraggeber an uns dargelegt. Außerdem geben wir einen kontextuellen Hintergrund über die Faktoren, die zu den Fragen geführt haben, einschließlich einer kurzen Darstellung der allgemeinen politischen Situation in Eritrea (ohne die es schwierig ist, ein vollständiges Bild zu zeichnen). In Abschnitt 3 erläutern wir unseren fachlichen Hintergrund und den methodischen Ansatz, den wir bei der Erstellung dieses Gutachtens verwendet haben. In Abschnitt 4 gehen wir auf die Fragen ein, die uns von den Auftraggebern gestellt wurden. In Abschnitt 5 stellen wir abschließend unsere wichtigsten Ergebnisse vor.

2. Anfrage und Hintergrund

[4] Die Auftraggeber baten uns, insgesamt 14 Fragen (4 Hauptfragen und 10 Unterfragen) zu beantworten, die sich im Großen und Ganzen auf den Diaspora-Status eritreischer Flüchtlinge beziehen. Indirekt beziehen sie sich auch auf die allgemeine politische Lage in Eritrea, insbesondere auf die Situation der Menschenrechte im Land, wie wir weiter unten erläutern. Daher halten wir es für wichtig, neben der Erläuterung des Hintergrunds oder der Faktoren, die zu dem Fragenkomplex geführt haben, auch die allgemeine politische Lage in Eritrea (wenn auch in knapper Form) darzustellen. Zunächst geben wir die Fragen wörtlich so wieder, wie sie von den Auftraggebern an uns gerichtet wurden. Der Einfachheit halber haben wir die Fragen in der Reihenfolge/Nummerierung leicht umgestellt.

2.1 Die Fragen

[5] Die Auftraggeber stellten uns folgende Fragen:

1. Unter welchen Bedingungen kann der Diaspora-Status in Eritrea erworben werden?
 - 1.1. Was sind die Kriterien für die Erlangung des Diaspora-Status?
 - 1.2. Ist der Aufenthalt im Ausland eine Bedingung für den Diaspora-Status?
 - 1.3. Ist eine Aufenthaltserlaubnis und damit die Möglichkeit der Rückkehr ins Ausland eine Voraussetzung für den Diaspora-Status?
 - 1.4. Wer ist von der Erlangung des Diaspora-Status ausgeschlossen?
2. Ist der Diaspora-Status zeitlich begrenzt? Für wie lange?
 - 2.1. Wird bei der zeitlichen Begrenzung zwischen Personen unterschieden, die vorübergehend nach Eritrea zurückkehren, und solchen, die dauerhaft zurückkehren?
3. Welche Informationen liegen über Reisende und Rückkehrer vor?
 - 3.1. Gibt es Verhaftungen/Verfolgungen von Personen, die mit Diaspora-Status eingereist sind?
 - 3.2. Wie viele Personen reisen über den Diaspora-Status nach Eritrea ein?
 - 3.3. Ist bekannt, wie viele Personen der folgenden Gruppen von Eritreer*innen im Ausland mit Diaspora-Status nach Eritrea einreisen (z.B. Exilanten, die während des Bürgerkriegs gegen Äthiopien kamen, Personen mit doppelter Staatsbürgerschaft, zweite/dritte Generation, anerkannte Flüchtlinge, Personen mit Aufenthaltsstatus)?
 - 3.4. Was geschieht, wenn Personen mit Diaspora-Status dauerhaft nach Eritrea zurückkehren?
4. Wird die illegale Ausreise nur dann bestraft, wenn auch eine militärische Einberufung oder Desertion vorliegt?
 - 4.1. Stellt auch das Ablaufen des Ausreisevisums ohne rechtzeitige Rückkehr eine illegale Ausreise dar?

2.2 Hintergrund der Fragen

[6] Bei der Beantwortung der ursprünglichen Fassung der Fragen hat uns die (von den Auftraggebern einbezogene) Anwaltskanzlei relevante Hintergrundinformationen zur Verfügung gestellt [...]

[...]

[11] Ergänzend [...] sind die folgenden zusätzlichen Bemerkungen hilfreich. Sie stützen sich auf einen schriftlichen Beitrag [...] von Sara Palacios Arapiles, einer spanischen Menschenrechtsanwältin und Wissenschaftlerin, die zu eritreischen Asylverfahren forscht.¹ Palacios Arapiles beschreibt, wie sich dieser neue Trend in Deutschland zu verfestigen begann. Sie stützte sich dabei auf ihre laufenden Forschungsarbeiten, deren Schwerpunkt auf einer vergleichenden Studie über die Entscheidungen verschiedener (hauptsächlich europäischer)

Gerichtsbarkeiten über Asylanträge von Eritreer*innen liegt. In ihrem Beitrag stellt Palacios Arapiles systematisch dar, wie die Oberverwaltungsgerichte des Saarlandes, Hamburgs, Hessens, Münchens und Münsters nacheinander ähnliche Urteile gefällt haben, deren abschließende Analyse sich mit der von den Auftraggebern gegebenen Zusammenfassung deckt.²

[12] Palacios Arapiles geht davon aus, dass der neue Trend der deutschen Gerichte und des BAMF zum einen auf einen Bericht des Schweizer Staatssekretariats für Migration vom 22. Juni 2016 und zum anderen auf einen weiteren Bericht des Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen (EASO) der EU vom September 2019 zurückgeht,³ in dem auch einer der beiden Verfasser dieses Berichts mehrfach zitiert wird. Wie wir im Folgenden zeigen werden, kommt jedoch zumindest der EASO-Bericht nicht zu einem so eindeutigen Ergebnis in Bezug auf den sogenannten "Diaspora-Status", das dies eine hinreichende Begründung für die von deutschen Gerichten und dem BAMF beobachtete neuartige Entwicklung lieferte.

[13] Auch wenn unser Fokus in diesem Gutachten natürlich auf der Situation eritreischer Asylbewerber*innen und Flüchtlinge liegt (wie von unseren Auftraggebern gewünscht), kommen wir nicht umhin zu betonen, dass dieser neue Trend Teil einer neuen Entwicklung in Europa (nicht nur in Deutschland) ist, die durch einen schrittweisen Rückzug von bekannten internationalen Verpflichtungen zu Flüchtlingsrechten gekennzeichnet ist - ein deutliches Beispiel dafür ist der jüngste und so genannte "UK-Ruanda Deal" zu Asylfragen, der zu einer sehr strengen Reaktion seitens des UNHCR, dem UN-Flüchtlingshilfswerk, geführt hat.⁴

[14] Bevor wir zu unseren Antworten auf die Fragen der Auftraggeber kommen, möchten wir zur Einordnung die allgemeine politische Situation in Eritrea erläutern. Dies ist von entscheidender Bedeutung für ein ganzheitliches Verständnis der Antworten, die wir auf die einzelnen von den Auftraggebern gestellten Fragen geben. Ein Bericht dieser Art, der untrennbar mit dem Problem der systematischen und weit verbreiteten Menschenrechtsverletzungen in Eritrea⁵ sowie mit der Lage der zurückgekehrten Asylbewerber*innen und Flüchtlinge bzw. der potenziellen Rückkehrer verbunden ist, wäre ohne (wenn auch knappe) Hintergrundinformationen über die allgemeine politische Lage im Lande unvollständig.

2.3 Hintergrundinformationen zur allgemeinen politischen Situation in Eritrea

[15] Eritrea hat eine sehr problematische Geschichte in Bezug auf Menschenrechtsverletzungen. Für unser Gutachtens lässt sich die politische Geschichte Eritreas nach der Unabhängigkeit grob in zwei Hauptepisoden (mit jeweils mehreren Unterepisoden) einteilen.⁶ Die erste Episode reicht von Mai 1991 (als Eritrea de facto unabhängig wurde) bis Mai 1998 (als ein neuer bewaffneter Konflikt mit dem Nachbarland Äthiopien begann, der gemeinhin als Grenzkonflikt bezeichnet wird). Während der ersten historischen Episode erlebte das Land einen relativ friedlichen politischen Übergang zu einer lang erwarteten demokratischen politischen Ordnung, die jedoch nie vollständig umgesetzt wurde. Das

bedeutet jedoch nicht, dass es auch in dieser Zeit keine Menschenrechtsverletzungen gab. Es gab sie, aber ihr Ausmaß und die Berichterstattung darüber unterscheiden sich von denen, die in der zweiten historischen Episode zu verzeichnen sind.

[16] Die zweite Episode umfasst den Zeitraum von 1998 bis heute. In dieser Zeit lieferten sich Eritrea und Äthiopien zwischen Mai 1998 und Juni 2000 einen verheerenden bewaffneten Konflikt. Obwohl der Konflikt offiziell durch zwei wichtige Abkommen im Juni und Dezember 2000 beigelegt wurde (letzteres ist das Friedensabkommen von Algier), haben seine Auswirkungen unserer Meinung nach immer noch dauerhafte Folgen für die allgemeine politische Lage in Eritrea (und auch in Äthiopien), insbesondere im Bereich der Grundrechte und -freiheiten.

[17] In der letzten Periode, der Zeit nach 1998, fanden die meisten und gravierendsten Menschenrechtsverletzungen im Lande statt. In dieser Zeit hat sich Eritrea als politische Einheit oder als Staatswesen zu einem der repressivsten Systeme der Welt entwickelt. Die meisten der hier geschilderten Beobachtungen sind in zahlreichen maßgeblichen Berichten hinreichend belegt, von denen die beiden wichtigsten die Berichte der UN-Untersuchungskommission zu den Menschenrechten in Eritrea sind,⁷ in denen die Kommission zu der zwingenden Schlussfolgerung gelangt, dass in Eritrea Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen werden, die durch die katastrophale sozioökonomische Lage und die stark militarisierte politische Ordnung noch erschwert werden.

[18] In diesem Zusammenhang wurde das Land zu einem "konzentrischen Kreis von Gefängnissen" und nicht zu einem normal funktionierenden Staat, wie in einem ähnlichen Expertenbericht aus dem Jahr 2021 festgestellt wird:

Alles in allem muss Eritrea als ein Land verstanden werden, dessen Fortbestand davon abhängt, dass es dem engen politischen Ziel der herrschenden Klasse dient, das allein in der ideologischen Besessenheit besteht, das Regime zu erhalten. Alles, was auf politischer und praktischer Ebene geplant und umgesetzt wird, muss sich an diesem Kontext orientieren. Das gilt selbst für die rudimentärsten Aspekte des gesellschaftlichen Lebens in Eritrea. Ermöglicht wurde dies durch die Einrichtung eines (formellen und informellen) Gefängnisystems, das so umfassend und ausgeklügelt ist, dass es zuweilen sogar schwierig ist, den Unterschied zwischen dem Zustand der Freiheit und dem der Unfreiheit in Eritrea zu erkennen.⁸

[19] In der Praxis leidet Eritrea unter einem weit verbreiteten Problem der Missachtung der Rechtsstaatlichkeit, das durch die Inkonsequenz und Willkür der Regierung noch verschärft wird. Dieses Problem wird in der folgenden Beobachtung von Schröder, einem langjährigen Eritrea-Forscher, treffend beschrieben:

Die eritreische Regierung ignoriert in ihrer Regierungspraxis regelmäßig die offiziellen Proklamationen und Rechtsmitteilungen, wenn es ihren Interessen dient. Die

Regierungspraxis stützt sich überwiegend auf interne Richtlinien, die nie veröffentlicht wurden, oder auf mündliche Anweisungen, die meist direkt vom autokratischen Präsidenten stammen. Dies spiegelt die "Regierungspraxis" der EPLF während des Befreiungskampfes wider, der die politische Führung Eritreas auch nach der Unabhängigkeit nicht entwachsen ist.⁹

[20] Schließlich ist noch anzumerken, dass Eritrea und Äthiopien im Juli 2018 ein neues Friedensabkommen unterzeichnet haben, das (scheinbar) die Pattsituation aus dem Grenzkonflikt von 1998 bis 2000 beendet. Infolge dieses neuen Abkommens wurde die Grenze zwischen den beiden Ländern im September 2018 wieder geöffnet. Dies geschah nur für eine kurze Zeit, in der die Menschen ohne Ausreisevisum oder andere Grenzkontrollen frei über die Grenzen reisten, obwohl das Gesetz, das ein Ausreisevisum vorschreibt, in Kraft war. Die Öffnung der gemeinsamen Grenzen war nicht von langer Dauer. Im Dezember 2018 wurden die Grenzen wieder geschlossen.¹⁰ Im November 2020 brach im nördlichen Teil Äthiopiens erneut ein bewaffneter Konflikt aus, an dem eritreische Truppen von Anfang an aktiv beteiligt waren. Unserer Einschätzung nach wirkt sich dies auch auf zurückgekehrte Asylsuchende oder Flüchtlinge aus.

Im nächsten Abschnitt erläutern wir unseren methodischen Ansatz.

3. Beruflicher Hintergrund und methodischer Ansatz

[21] Wir sind eritreische Juristen, die zuvor als Richter in Eritrea gearbeitet haben. Derzeit leben wir in der Schweiz (der erste Autor) und in den Niederlanden (der zweite Autor). Nachdem wir Eritrea verlassen hatten, haben wir beide eine Ausbildung in Menschenrechtsfragen absolviert und in den letzten Jahren zahlreiche Gutachten verfasst. Bei der Erstellung dieses Gutachtens haben wir dieselbe Methodik angewandt, die wir auch schon bei zahlreichen anderen Aufträgen verwendet haben. Im Folgenden geben wir einige konkrete Beispiele.

[22] Der erste Autor (Mekonnen) hat über zwei Jahrzehnte lang umfangreiche Forschungs-, Advocacy-, Gerichts-, Lehr-, Schulungs- und Beratungstätigkeiten in den miteinander verbundenen Bereichen des internationalen Menschenrechts und des internationalen Flüchtlingsrechts durchgeführt. Zuvor war er in Eritrea als Lehrer für Erwachsenenbildung (1991-1992) und als Richter (1998-2003) tätig, unter anderem als Oberrichter am zentralen Provinzgericht in der Hauptstadt Asmara.¹¹

[23] In den vergangenen Jahren hat Mekonnen Hunderte von akademischen und nichtakademischen Beiträgen zur allgemeinen Menschenrechtsslage in Eritrea verfasst und in Form von Artikeln in Fachzeitschriften mit Peer-Review, Kapiteln in Sammelbänden, Sachverständigengutachten und/oder eidesstattlichen Erklärungen verschiedener Art veröffentlicht oder als Konferenzvorträge oder Reden gehalten. Nachfolgend sind einige der wichtigsten Beispiele für seine Gutachten aufgeführt, die sich ausschließlich auf europäische

und nordamerikanische Gerichtsbarkeiten (Gerichte oder gerichtsähnliche Entscheidungsinstanzen) beziehen.

[24] Zuletzt, am 8. Februar 2022, sagte er als Sachverständiger vor dem Immigration and Refugee Board of Canada, dem wichtigsten Verwaltungsgericht für Einwanderung und Asyl in Kanada, aus. Im April 2021 hat er im Auftrag der in Berlin ansässigen Organisation Equal Rights Beyond Borders und ihres in New York ansässigen Partners International Refugee Assistance Project (IRAP) eines seiner wichtigsten Gutachten verfasst. Der vollständige Titel des Gutachtens lautet "Access to Official Documents by Eritrean Refugees in the Context of Family Reunification Procedures: Legal Framework, Practical Realities and Obstacles".¹²

[25] Das gemeinsam mit Sara Palacios Arapiles verfasste Gutachten, das sich auf einschlägige Fragen konzentriert, die für den vorliegenden Auftrag von unmittelbarer Relevanz sind, wurde von europäischen und UN-Einrichtungen, die im Bereich der Asylforschung und -praxis tätig sind, sowie von einigen europäischen Entscheidungsbehörden umfassend rezipiert. [...] Im März 2022 war Mekonnen außerdem Mitverfasser eines weiteren wichtigen Gutachtens, das von der Refugee Law Clinic, University of London, in Auftrag gegeben wurde und sich mit der eritreischen Praxis der Ausstellung von Identitätsnachweisen befasst.¹⁸

[26] Im Jahr 2019 spielte ein von ihm verfasstes Gutachten für eine britische Anwaltskanzlei eine wichtige Rolle bei der Aufhebung von fünf aufeinanderfolgenden Ablehnungen eines Asylantrags, die seit 2009 über einen Zeitraum von zehn Jahren in Kraft waren (in einem Fall, der vom First-Tier Tribunal der UK Immigration and Asylum Chamber entschieden wurde). Im November 2021 wurde sein Asylgutachten vom Upper-Tier-Tribunal derselben Kammer zusammen mit einem Dokument des UNHCR-Büros in Libyen als eine der "wichtigsten Beweisquellen" zitiert, auf die sich das Gericht bei der Urteilsverkündung gestützt hat.¹⁹ Eine ähnliche Rolle spielte 2018 ein Gutachten, das er für eine andere im Vereinigten Königreich ansässige Anwaltskanzlei verfasst hatte, eine Schlüsselrolle bei der Rücknahme eines Abschiebungsbeschlusses für einen Asylbewerber, wodurch dem Antragsteller schließlich (nach einem langen Zeitraum von zehn Jahren) der Flüchtlingsstatus zuerkannt wurde. Im August 2020 verfasste er im direkten Auftrag des Verwaltungsgerichts Minden in Deutschland ein umfangreiches Sachverständigengutachten. Bei anderen Gelegenheiten hat er Expertenvorträge in geschlossenen Sitzungen von europäischen und anderen Einwanderungsbehörden gehalten.

[27] Der zweite Autor (Yohannes) hat zahlreiche Gutachten für Jurist*innen verfasst, die in verschiedenen Ländern zum Migrationsrecht arbeiten, insbesondere für niederländische und britische Jurist*innen. Mehrere Gutachten, die er in der Vergangenheit verfasst hat, waren hilfreich, um der niederländischen Einwanderungsbehörde und den Gerichten ein angemessenes Verständnis der eritreischen Gesetze zur Regelung der Ehe und anderer damit verbundener sozialer Angelegenheiten zu vermitteln. Er hat auch aktiv zu verschiedenen Forschungsprojekten beigetragen, die sich mit eritreischen Gesetzen und der Rechtspraxis in Eritrea befassen. Während seines Aufenthalts in Eritrea war er als Richter auf subregionaler und

regionaler (Provinz-)Ebene der eritreischen Justiz tätig, wobei er in erster Instanz und in der Berufungsinstanz den Vorsitz in Zivil- und Strafsachen innehatte. Er ist u.a. Mitverfasser des Entwurfs des eritreischen Gesetzes über das integrierte Küstenzonenmanagement (2007) und hat an der Hochschule für Meereswissenschaften und -technologie in Eritrea am Lehrstuhl für Seerecht gelehrt (2008). Er erwarb 2001 seinen Bachelor of Laws (LLB) an der Universität von Asmara und 2014 seinen Master of Laws (LLM) an der Universität Maastricht.

[28] Die Methodik, die wir in diesem Gutachten anwenden, basiert auf unserem langjährigen Wissen, in dessen Rahmen wir zahlreiche Untersuchungen durchgeführt und Kommentare zu den Verhältnissen in Eritrea verfasst haben, auch zu einschlägigen Themen, die in direktem Zusammenhang mit den von den Auftraggebern gestellten Fragen stehen. Im Rahmen unserer täglichen Arbeit als Forscher, die kontinuierlich wissenschaftliche Publikationen und verschiedene Forschungsergebnisse zu Eritrea erstellen, unterhalten wir auch intensive Kontakte zu einem breiten Netzwerk von Eritreer*innen aus allen Lebensbereichen: ehemalige Regierungsangestellte, ehemalige Wehrpflichtige des Nationalen Militärdienstprogramms (NMSP), einfache Bürger und Expert*innen verschiedener Art. Dies hat uns geholfen, eine umfangreiche Basis an ergänzendem Wissen über Eritrea zu entwickeln, die durch unsere ständigen Kontakte mit Menschen innerhalb Eritreas und mit Menschen, die kürzlich aus dem Land geflohen sind, regelmäßig aktualisiert wird. Um die Glaubwürdigkeit unserer Darstellung zu erhöhen, zitieren wir, wann immer es nötig und möglich ist, glaubwürdige Quellen von Dritten, um unsere Behauptungen zu untermauern und einige Behauptungen, die wir hier aufstellen, zu triangulieren. Wir haben auch von den Erkenntnissen profitiert, die wir von fünf Gesprächspartner*innen gewonnen haben: Palacios Arapiles (siehe oben) und die vier in Abschnitt 4 unseres Gutachtens Genannten.

[29] Bei der Erstellung dieses Gutachtens haben wir uns bemüht, unsere Meinung so objektiv und neutral wie möglich darzustellen. Die Art des Sachverhalts in diesem Fall liegt im Rahmen unseres Fachwissens über die Verhältnisse in Eritrea. Als Sachverständige äußern wir uns nur zu Fragen, die in den Bereich unseres Fachwissens fallen, und dementsprechend ist dieser Bericht das Produkt unserer eigenen Meinung. Dies macht den Kern des methodischen Ansatzes aus, den wir normalerweise bei der Erstellung eines solchen Gutachtens verwenden. Im nächsten Abschnitt gehen wir auf die wichtigsten Fragen ein, die von den Auftraggebern an uns gerichtet wurden.

4. Beantwortung der Fragen

[30] Wie bereits in Abschnitt 2 erwähnt, wurden wir gebeten, insgesamt 14 Fragen zu beantworten (...).

Während wir im Folgenden auf jede Frage gesondert eingehen, beginnen wir mit den folgenden Bemerkungen zu den miteinander verbundenen Begriffen ‚Diaspora-Status‘ und dem dazugehörigen ‚Residence Clearance Form‘ (im Folgenden RCF). Unserer Ansicht nach sind dies die wichtigsten Gemeinsamkeiten aller von den Auftraggebern gestellten Fragen. Indem wir die

Bedeutung dieser beiden Schlüsselbegriffe erläutern, können wir auch einige der wichtigsten Fragen auf sehr allgemeine und leicht verständliche Weise beantworten. Wir sehen in der Tat die Notwendigkeit, die Begriffe zu definieren, ihre Bedeutung verständlich zu erläutern und einige relevante Zusammenhänge zu liefern, wie diese Begriffe entstanden sind. Der Kontext, den wir im Folgenden liefern, erklärt auch indirekt einige der Fragen (obwohl wir auf die Reichweite der Fragen nacheinander zurückkommen werden).

4.1 Was ist ein ‚Diaspora-Status‘?

[31] Unseres Wissens wurde das Konzept des Diaspora-Status (wohl) durch den EASO-Bericht 2019 bekannt gemacht, den auch wir hier ausführlich zitieren. Er bezieht sich auf einen Status, den Eritreer*innen, die im Ausland leben, nach einer bestimmten Zeit und nach Erfüllung bestimmter Voraussetzungen erlangen. Die folgende zusammenfassende Beschreibung des EASO-Berichts 2019 verdeutlicht das Konzept:

Personen, die nach einem Aufenthalt im Ausland nach Eritrea zurückkehren, müssen gewisse Bedingungen erfüllen. Dazu gehört die Bezahlung der Rehabilitations- und Wiederaufbausteuer (2%-Steuer) und das Unterzeichnen des Reueformulars für Personen, die das Land verlassen haben, ohne die Nationaldienstpflicht erfüllt zu haben. *Faktisch erwarten die eritreischen Behörden auch ein Minimum an Loyalität, d. h. keine oppositionellen politischen Aktivitäten im Ausland.* Rückkehrer, die diese Bedingungen erfüllen, können einen bevorzugten Status erhalten, der es ihnen erlaubt, Eritrea ohne Visum wieder zu verlassen und keinen Nationaldienst zu leisten. Dieser Status ist allerdings hauptsächlich für im Ausland wohnhafte Besucher gedacht. Rückkehrer, die für mehr als sechs oder zwölf Monate (je nach Quelle) in Eritrea verbleiben, gelten wieder als in Eritrea Ansässige und sind dadurch wieder dienstpflichtig. [Hervorhebung durch die Autoren].²⁰

[32] Wie bereits erwähnt und wie wir weiter unten zeigen werden, ist der Diaspora-Status in der Tat ein "privilegierter Status", den die eritreische Regierung im Ausland lebenden Eritreern anbietet und der ihnen das Privileg bietet, ungehindert ein- und auszureisen ohne das umständliche Verfahren der Beantragung von Ein- und Ausreisevisa. Dies ist der wichtigste Vorteil, denn ein Diaspora-Status entbindet auch von der bekannten Verpflichtung des Landes zu einem unbefristeten national-militärischen Dienstprogramm (NMSP), in dessen Rahmen die überwältigende Mehrheit der Menschenrechtsverletzungen des Landes stattfindet. Dies ist auch der Hauptgrund für viele Asylanträge von Eritreer*innen. Ein Diaspora-Status manifestiert sich in Form eines so genannten RCF, auf die weiter unten näher eingegangen wird.

4.2 Das ‚Residence Clearance Form‘ (RCF)

[33] Das RCF ist ein offizielles Dokument, das von der eritreischen Einwanderungs- und Staatsangehörigkeitsbehörde (im Folgenden die Behörde oder die Einwanderungsbehörde) ausgestellt wird und in dem der Diaspora-Status dokumentiert wird. Wir stellen fest, dass das Muster eines solchen Formulars, das auf Seite 57 des EASO-Berichts 2019 vorgestellt wird, mit anderen Mustern übereinstimmt, die wir in der Vergangenheit im Rahmen unserer früheren Untersuchungen zu anderen Aufträgen gesehen haben. Wir weisen auch auf die folgende Bemerkung des EASO-Berichts 2019 hin, die für unser Gutachten von entscheidender Bedeutung ist (wie wir später noch erläutern werden): "Die Informationen über die Gültigkeitsdauer des 'Diaspora-Status' und der Residence Clearance Form sind widersprüchlich."²¹

[34] Während der EASO-Bericht 2019 feststellt, dass das RCF seit 2014 ausgestellt wird,²² weisen andere Quellen, mit denen wir im Rahmen anderer früherer Aufträge gesprochen haben, darauf hin, dass es möglicherweise schon seit 2013 ausgestellt wird. Dies deutet darauf hin, dass, wie auch im EASO-Bericht 2019 festgestellt wird, die Praxis der Verleihung des Diaspora-Status und des RCF ausgesprochen uneinheitlich ist. Dies muss im Zusammenhang mit den Bemerkungen Schröders gesehen werden, die wir in Abschnitt 2 oben zitiert haben. In den meisten europäischen Gerichtsbarkeiten, in denen Eritreer*innen einen Asylantrag stellen, sind der Diaspora-Status und das RCF bis zu einem gewissen Grad bekannt. In anderen Gerichtsbarkeiten ist das Wissen über diese Konzepte jedoch relativ gering, wie ein vertraulicher Auftrag des ersten Autors im Jahr 2020 gezeigt hat.

[35] Es stimmt zwar, dass das RCF letztlich dazu geführt hat, dass der Diaspora-Status formalisiert wurde, aber es ist wichtig, über diesen Punkt hinauszugehen und zu untersuchen, wie und warum das Dokument eingeführt wurde. Nach früheren Untersuchungen, die wir zu diesem und ähnlichen Themen durchgeführt haben,²³ wurde das RCF als Lösung für ein anhaltendes Problem im Ausland lebender Eritreer*innen eingeführt. Innerhalb Eritreas ist diese Gruppe von Menschen gemeinhin (wenn auch nur umgangssprachlich) als "beles" bekannt, was ein Tigrinya-Name für die saisonale Kaktusfrucht (Feigenkaktus) ist. Diese im Hochland von Eritrea sehr beliebte Frucht wird vor allem in den Monaten Juni bis August (Regenzeit) geerntet und verzehrt, wenn die meisten im Ausland lebenden Eritreer das Land besuchen, was ihnen den umgangssprachlichen Spitznamen "beles" eingebracht hat.

[36] Während der "beles"-Monate ist die Einwanderungsbehörde mit der Bearbeitung von Ausreisevisa außerordentlich ausgelastet, vor allem wegen der Diaspora-Eritreer*innen, die das Land in diesen Monaten in großer Zahl besuchen. In Eritrea ist es gesetzlich vorgeschrieben, dass jeder Reisende (Eritreer*innen und Ausländer*innen gleichermaßen, obwohl es für Ausländer*innen einige Ausnahmen gibt) ein Ausreisevisum erhalten muss, bevor er das Land verlässt.²⁴ In den genannten Spitzenmonaten kann es einige Tage bis Wochen dauern, bis das Ministerium ein Ausreisevisum erteilt. Für viele Eritreer*innen, die in westlichen Ländern leben, ist eine solche Wartezeit unerträglich.

[37] Das RCF wurde daher eingeführt, nachdem sich Diaspora-Eritreer*innen immer wieder über die überlangen Bearbeitungszeiten für Ausreisevisa während der "Beles-Monate" beschwert hatten. Der Hauptzweck des RCF bestand darin, auf die Beschwerden einer „wertvollen“ Interessensgruppe einzugehen, die von der Regierung als wichtige Einnahmequelle für harte Währung angesehen wird. Zudem ist diese Gruppe auch für das Ziel der Regierung, die volle Kontrolle über die Diaspora-Gemeinschaften zu erlangen, einschließlich der damit verbundenen Propagandaarbeit, von Bedeutung. Daher war es auch für die Regierung von Vorteil, sich um ihre Belange zu kümmern.

[38] Normalerweise wird ein Ausreisevisum für eine einmalige Ausreise mit einer Gültigkeitsdauer von einem Monat ausgestellt. Dies ist in Artikel 17 Absatz 1 des Erlasses Nr. 4/1992 (Rechtshinweis zu Reisedokumenten und Einwanderung) eindeutig festgelegt.²⁵ Mit Artikel 17 Absatz 8 desselben Erlasses wurde die Möglichkeit eingeführt, Ausreisevisa (für mehrere Ausreisen) auszustellen, deren Gültigkeit drei Monate beträgt. Während die Einführung des RCF als eine Ausweitung dieser Regelung (auf einen Zeitraum von 7 bis 10 Jahren) angesehen werden kann, wurde die Praxis der Ausstellung von RCF selbst nicht gesetzlich verankert. Dies ist die Praxis in Eritrea und erinnert an Schröders frühere Beobachtung (siehe Abschnitt 2), dass die Regierung inkonsequent und willkürlich vorgeht.

[39] In der Praxis ersparen sich Vielreisende durch den Erhalt des RCF, deren Gültigkeitsdauer zwischen 7 und 10 Jahren liegt, die lästigen bürokratischen Verzögerungen und das Anstehen in langen Schlangen bei der Einwanderungsbehörde. Unsere Beobachtung bezüglich der Länge des RCF basiert auf unseren früheren Forschungsarbeiten zu ähnlichen Themen sowie auf Informationen, die wir von drei Gesprächspartner*innen erhalten haben, die sich in dieser Angelegenheit auskennen. Diese Informationen wurden in den Monaten März und April 2022 eingeholt. Gesprächspartner 1 und Gesprächspartner 2 gaben an, dass das RCF zehn Jahre lang gültig war. Gesprächspartner 3 gab jedoch an, dass die Gültigkeitsdauer jetzt auf sieben Jahre verkürzt wurde.

[40] Erst wenige Jahre nach der Einführung dieses neuen Dokuments (des RCF) begann das Konzept des Diaspora-Status feste Formen anzunehmen. Für Eritreer*innen, die innerhalb Eritreas leben, sind das RCF und/oder der Diaspora-Status dagegen wohl der deutlichste Ausdruck der Doppelmoral der Regierung bei der Behandlung ihrer eigenen Bürger je nach deren Wohnort: Offensichtlich werden diejenigen, die außerhalb des Landes leben, anders behandelt als diejenigen, die innerhalb des Landes leben (wie weiter unten ausgeführt).

[41] In diesem Zusammenhang ist es nicht schwer zu verstehen, dass das RCF für diejenigen gedacht ist, die häufig nach Eritrea zurückreisen. Unseres Wissens ist das RCF kein obligatorisches Dokument. Für eine Person, die Eritrea nur einmal besuchen möchte, hat das RCF keine praktische Bedeutung, da sie ein einmaliges Ein- und Ausreisevisum in ihrem Reisepass oder Reisedokument beantragen kann. Dabei ist zu bedenken, dass das RCF von einem breiten Spektrum von Eritreer*innen beantragt werden kann, die im Ausland leben, z. B. von denjenigen, die Eritrea während des Befreiungskampfes (vor 1991) verlassen haben,

einschließlich derjenigen, die heute die Staatsangehörigkeit anderer Länder besitzen sowie deren Nachkommen. Dies hängt natürlich auch mit einer der wichtigsten Fragen zusammen, die uns von den Auftraggebern gestellt wurden (Unterfrage 3.3, siehe unten).

[42] Auf Reisende mit Wohnsitz im Ausland, ist das Konzept des Diaspora-Status standardmäßig anwendbar - denn im Mittelpunkt dieses Konzepts steht die Möglichkeit, nach Eritrea zurückzureisen und auszureisen. Im Unterschied zu den normalen Eritreer*innen, die im Land leben, stoßen sie nicht auf verwirrende Hindernisse und die Verpflichtung zum unbefristeten NMSP des Landes aufgenommen zu werden, gilt für sie nicht

[43] Um das obige Argument besser zu verstehen, müssen wir die gängige Praxis in Eritrea erläutern, wie sie in einer bekannten Gerichtsentscheidung des britischen Upper-Tribunal (Immigration and Asylum Chamber) festgestellt wurde.²⁶ In Eritrea ist es nur einer sehr begrenzten Kategorie von Personen "rechtmäßig" gestattet, das Land zu verlassen und den dafür erforderlichen Reisepass sowie ein Ausreisevisum zu erhalten. Der Zugang zu Reisepass und Ausreisevisum ist also untrennbar mit der Fähigkeit einer Person verbunden, außerhalb Eritreas zu reisen.²⁷

[44] Diese Gruppe wird daher auch als die mit dem "Privileg der rechtmäßigen Ausreise" beschrieben.²⁸ Nach dem oben zitierten Urteil des Vereinigten Königreichs umfasst die Liste der Personen, die normalerweise in den Genuss des seltenen "Privilegs der rechtmäßigen Ausreise" aus Eritrea kommen, folgende Personen: (i) Männer im Alter von über 54 Jahren; (ii) Frauen im Alter von über 47 Jahren; (iii) Kinder im Alter von unter fünf Jahren (mit einem gewissen Spielraum für Jugendliche in Fällen von Familienzusammenführung); (iv) Personen, die aus medizinischen Gründen vom Nationaldienst befreit sind; (v) Personen, die für eine medizinische Behandlung ins Ausland reisen; (vi) Personen, die für ein Studium oder eine Konferenz ins Ausland reisen; (vii) Geschäftsleute und Sportler*innen; (viii) ehemalige Freiheitskämpfer*innen (tegadelti) und ihre Familienangehörigen; und (ix) Behördenvertreter*innen in führenden Positionen und ihre Familienangehörigen.²⁹ Doch auch diesen Personen kann das Ausreisevisum mit oder ohne hinreichende Begründung verweigert werden, da die Regierung sehr uneinheitlich handelt (was wiederum an Schröders frühere Bemerkung erinnert) und die Regierungsbeamten in diesen Fragen über einen uneingeschränkten Ermessensspielraum verfügen.

Wir wenden uns nun den spezifischen Antworten auf jede der Fragen zu, die uns die Auftraggeber gestellt haben.

4.3. Die spezifischen Antworten

[45] In diesem Abschnitt gehen wir auf jede der 14 Fragen gesondert ein, die im Folgenden in 4 große Unterkategorien eingeteilt werden.

4.3.1. Unter welchen Bedingungen kann der Diaspora-Status in Eritrea erworben werden?

[46] Zu dieser Frage gibt es vier Unterfragen: Was sind die Kriterien für die Erlangung des Diaspora-Status? Ist der Aufenthalt im Ausland eine Voraussetzung für den Diaspora-Status? Ist eine Aufenthaltserlaubnis und damit die Möglichkeit der Rückkehr ins Ausland eine Voraussetzung für den Diaspora-Status? Wer ist von der Erlangung des Diaspora-Status ausgeschlossen?

[47] In der Regel gibt es keine klar definierten, öffentlich zugänglichen Richtlinien oder Erlasse, wie eine Person den Diaspora-Status erlangt. Die Schlussfolgerungen hängen daher zum großen Teil von Rückschlüssen ab, die aus Indikatoren gezogen werden, die im Zusammenhang mit der Beschäftigung mit einer Reihe von offiziellen Dokumenten aus Eritrea entwickelt wurden. Wir haben dies in der Vergangenheit mehrfach getan, unter anderem in Fragen der Einwanderungsverfahren. Außerdem haben wir uns durch informelle Interviews, die wir zuletzt (im März und April 2022) mit folgenden Personen geführt haben, auf den neuesten Stand gebracht: Gesprächspartner 1, ein ehemaliger eritreischer Mitarbeiter der Einwanderungsbehörde; Gesprächspartner 2, ein ehemaliger eritreischer Staatsanwalt und Richter; Gesprächspartner 3, ein ehemaliger eritreischer Staatsanwalt und Richter; und Gesprächspartner 4, ein ehemaliger eritreischer Richter. Die Antworten auf die meisten Fragen in diesem Expertenbericht werden durch die Erkenntnisse, die wir durch diese Interviewpartner gewonnen haben, erheblich ergänzt.

[48] Die Antwort auf die Unterfragen 1 bis 4 lautet wie folgt. Nach gängiger Praxis wird der Diaspora-Status verliehen, wenn sich eine Person für einen begrenzten Zeitraum in einem fremden Land aufhält. Das bedeutet, dass eine Person sich tatsächlich im Ausland aufhalten muss, um für einen Diaspora-Status in Frage zu kommen. Unseres Wissens ist der Zeitraum, in dem sich eine Person im Ausland aufhalten muss, um den Diaspora-Status zu erhalten, nicht genau festgelegt, obwohl es am wahrscheinlichsten scheint, dass er drei Jahre beträgt (nach der jüngsten Praxis).

[49] Ein wichtiger Aspekt ist jedoch, dass die Person eine Art Aufenthaltsgenehmigung oder einen Personalausweis erhalten haben muss, um für einen Diaspora-Status in Frage zu kommen. Das bedeutet, dass Personen mit einem unbestimmten Asylverfahren nicht in diese Kategorie fallen können. Auch die Möglichkeit, ins Ausland zurückzukehren, ist eine Voraussetzung für den Diaspora-Status. Diesbezüglich stimmen wir mit der Feststellung im EASO-Bericht 2019 überein: "... Antragsteller benötigen eine gültige Aufenthaltserlaubnis oder eine ausländische Staatsbürgerschaft im Ausland."³⁰ Gesprächspartner 1 unterscheidet zwischen Eritreer*innen mit eritreischem Pass und solchen mit ausländischem Pass. Um sich für das RCF zu qualifizieren, muss der Inhaber eines eritreischen Passes nachweisen, dass er sich drei Jahre lang im Ausland aufgehalten hat (zusätzlich zur Erfüllung anderer Voraussetzungen, wie der Unterzeichnung des Reueformulars).

[50] Unserer Ansicht nach ist die wichtigste Voraussetzung jedoch die politische Loyalität gegenüber der Regierung, die durch die Zahlung der so genannten 2%-igen Diaspora-Einkommenssteuer und die Unterzeichnung des so genannten Reueformulars gegeben ist. Es ist dieser Aspekt der Praxis, der sie sehr umstritten macht. Wie aus einem Gutachten von Mekonnen und Palacios Arapiles aus dem Jahr 2021 hervorgeht, werden die 2-%ige Diaspora-Einkommenssteuer und das Reueformular von den diplomatischen Vertretungen Eritreas verwaltet, wo die Antragsteller*innen persönlich erscheinen müssen.³¹ Demselben Bericht und unseren eigenen langjährigen Recherchen zufolge stehen diese Verfahren nur denjenigen zur Verfügung, die eine unbestreitbare politische Loyalität gegenüber der eritreischen Regierung nachweisen können. Mit anderen Worten bedeutet dies auch, dass diejenigen, die als politisch illoyal gelten, keinen Diaspora-Status erhalten können. Da Asylbewerber*innen ihre Anträge auf der Grundlage der Verfolgung durch die Regierung in ihrem Herkunftsland stellen, ist es für solche Antragsteller*innen praktisch unmöglich, in die Botschaft derselben Regierung zu gehen, vor der sie geflohen sind, und dort ihre politische Loyalität zu beweisen.

[51] Vor allem verweisen wir auf den EASO-Bericht 2019, in dem eindeutig festgestellt wird, dass die Erfüllung einer der oben genannten Bedingungen für den "Diaspora-Status" keine Garantie gegen Verfolgung bei einer Rückkehr nach Eritrea ist.³² Aus früheren Forschungsarbeiten sind uns Fälle von Personen bekannt, die nach ihrer Rückkehr aufgrund einer unterstellten politischen Meinung verfolgt wurden. So wurde beispielsweise eine Person, die einem der Autoren persönlich bekannt ist, nach ihrer Rückkehr verfolgt, nur weil sie sich keinen eritreischen Personalausweis besorgt hatte (wie weiter unten erläutert wird). Diese Handlung wurde als Ablehnung der souveränen Existenz Eritreas betrachtet. Zum Abschluss dieses Absatzes weisen wir darauf hin, dass laut einer von norwegischen Experten im Jahr 2017 durchgeführten Studie die überwältigende Mehrheit der Eritreer*innen (80 %), die zu diesem Zeitpunkt in äthiopischen Flüchtlingslagern lebten, ebenfalls glaubten, dass ihnen bei einer Rückkehr nach Eritrea Verfolgung drohen würde.³³

4.3.2. Ist der Diaspora-Status zeitlich begrenzt? Für wie lange?

[52] Zu dieser Frage gibt es eine weitere Unterfrage: Unterscheidet die zeitliche Begrenzung zwischen Personen, die vorübergehend nach Eritrea zurückkehren, und solchen, die dauerhaft zurückkehren?

[53] Unsere Recherchen in der Vergangenheit und Gegenwart zeigen, dass der Diaspora-Status, wie er durch das RCF wirksam wird, zeitlich begrenzt ist. Nach unserem Verständnis gibt es zwei Arten von Befristungen oder Gültigkeitsdauern. Die erste bezieht sich auf die Gesamtdauer des RCF, die zwischen 7 und 10 Jahren liegt. Die zweite bezieht sich auf die Dauer, für die sich eine Person mit einem RCF in Eritrea aufhalten darf.

[54] Für Eritreer*innen, die dauerhaft zurückkehren, ist die Antwort recht einfach. Was beispielsweise die Verpflichtung zur Erfüllung des NMSP betrifft, so werden sie bei ihrer Rückkehr nach Eritrea wie jede*r andere Eritreer*in im Land behandelt. Für diejenigen, die

vorübergehend zurückkehren, hängt die Gültigkeit ihres Diaspora-Status davon ab, wie lange sie nach ihrer Rückkehr in Eritrea bleiben. Die Dauer variiert von Zeit zu Zeit und liegt zwischen 1 und 3 Jahren. Unter Berufung auf die Erfahrung einer Person, die von Zeit zu Zeit mit dem RCF nach Eritrea reist, merkt Gesprächspartner 2 an, dass im Zusammenhang mit Covid-19 die Gültigkeitsdauer des RCF auf drei Jahre verlängert wurde. Vermutlich war sie vor Covid-19 weniger als 3 Jahre gültig. Es sei darauf hingewiesen, dass derartige Änderungen durch regelmäßige Bekanntmachungen in Kraft gesetzt werden, die den betroffenen Personen mitgeteilt werden können, sobald sie sich an die zuständige Regierungsstelle, die Einwanderungsbehörde oder das diplomatische Korps Eritreas gewandt haben. Wie in vielen anderen Bereichen der Regierungspraxis gibt es auch in diesem Bereich keine einheitliche Vorgehensweise.

4.3.3. Welche Informationen sind über Reisende und Rückkehrer*innen verfügbar?

[55] Zu der obigen allgemeinen Frage gibt es vier Unterfragen: Gibt es Verhaftungen/Verfolgungen von Personen, die mit Diaspora-Status eingereist sind? Wie viele Personen reisen über den Diaspora-Status nach Eritrea ein? Ist bekannt, wie viele Personen der folgenden Gruppen von Eritreer*innen im Ausland mit Diaspora-Status nach Eritrea einreisen (z.B. Exilanten, die während des Bürgerkriegs gegen Äthiopien kamen, Personen mit doppelter Staatsbürgerschaft, zweite/dritte Generation, anerkannte Flüchtlinge, Personen mit Aufenthaltsstatus)? Was geschieht, wenn Personen mit Diaspora-Status dauerhaft nach Eritrea zurückkehren?

[56] In diesem Abschnitt geben wir die längste Antwort auf die erste Teilfrage. Obwohl es schwierig ist, Schätzungen in Zahlen vorzulegen, sind Verhaftungen oder strafrechtliche Verfolgung von Personen, die mit einem Diaspora-Status nach Eritrea einreisen, keine Seltenheit. Im Folgenden werden einige konkrete Beispiele erörtert, von denen einige dem ersten Autor im Rahmen eines früheren Gutachtens, das er für eine im Vereinigten Königreich ansässige Kanzlei für Migrationsrecht verfasst hat, persönlich bekannt sind.

[57] Zuvor stellen wir den folgenden allgemeinen Kontext dar, der uns aufgrund unserer langjährigen Forschungsarbeit zur allgemeinen Menschenrechtssituation in Eritrea bekannt ist. In der Regel stellen die eritreischen Behörden bei der Umsetzung ihrer Verfolgungspolitik keinen Haftbefehl aus, sei es am Flughafen oder anderswo, wo eine Person festgehalten werden muss. Gesuchte Personen werden einfach am Flughafen oder anderswo auf höchst unvorhersehbare und äußerst uneinheitliche Weise festgehalten oder verhaftet. Niemand weiß mit Sicherheit, ob er bei der Ankunft am Flughafen oder an einem anderen Ort festgenommen wird, bis der eigentliche Festnahmeakt stattfindet.

[58] Personen, die verdächtigt werden, eine abweichende politische Meinung zu vertreten, und die das Risiko einer Rückreise nach Eritrea auf sich genommen haben, werden es kaum sicher aus dem Land schaffen. In solchen Fällen findet die illegale Inhaftierung meist nicht unbedingt bei der Ankunft am Flughafen statt. Sie kann auch nach der Ankunft erfolgen, nachdem sich die

Person einige Tage oder Wochen im Land aufgehalten hat, oder am Flughafen, wenn sie versucht, wieder auszureisen.

[59] Aus früheren Untersuchungen wissen wir auch, dass Vertreter*innen der Nationalen Sicherheitsbehörde oder der Geheimpolizei am Flughafen regelmäßig Hintergrundüberprüfungen von Eritreer*innen durchführen, die in anderen Ländern leben und aus verschiedenen Gründen nach Eritrea zurückreisen. Diese Überprüfung kann von wenigen Minuten bis zu mehreren Stunden oder Tagen dauern. Daher ist die Wahrscheinlichkeit nicht für alle Personen gleich, direkt nach der Ankunft am Flughafen inhaftiert zu werden, es sei denn, sie sind in der Öffentlichkeit als politische Dissident*innen bekannt (und es ist unwahrscheinlich, dass solche Personen überhaupt nach Eritrea reisen). Findet die Geheimpolizei nach der Überprüfung Spuren politischer Dissidenz, wie sie ihr regelmäßig vom diplomatischen Korps Eritreas oder von so genannten "Mahbere-Com"-Agenten³⁴ gemeldet werden, nimmt sie die Person entweder an der bei der Einreise zum Flughafen angegebenen Wohnadresse oder bei der Rückkehr zum Flughafen für den Rückflug fest. Im Folgenden werden einige konkrete Beispiele genannt.

[60] Das erste Beispiel bezieht sich auf einen jungen Mann, dessen Geschichte vollständig anonymisiert ist. Er wurde als Sohn eritreischer Eltern im Ausland geboren und besuchte Eritrea mit dem Diaspora-Status im Jahr 2014. Als er sich in Eritrea aufhielt, stellten die örtlichen Behörden fest, dass er keinen eritreischen Personalausweis, das als "nay meninent wereqet" (ናይ ሙነ ነ ት ወረ ቐት) bekannte Standarddokument, besaß. Auf die Frage, warum er keinen eritreischen Personalausweis beantragt habe, antwortete er, er brauche ihn nicht. Gelegentlich wird das Fehlen eines eritreischen Personalausweises von den eritreischen Behörden als Ausdruck einer politischen Meinung betrachtet, die einer Nichtanerkennung der souveränen Existenz des Staates Eritrea gleichkommt.

[61] Der Mann wurde tatsächlich mit dieser wilden Anschuldigung konfrontiert und daraufhin von Agenten der Geheimpolizei intensiv verhört. Er wurde freigelassen, nachdem er versprochen hatte, unmittelbar nach seiner Rückkehr in sein Heimatland über die eritreische Botschaft einen Personalausweis zu beantragen. Dies zeigt zwei Dinge: Erstens mag die Tat, wegen der dieser Mann verhört wurde, auf den ersten Blick irrelevant erscheinen, um die Art der intensiven Verhöre zu rechtfertigen, denen er unterzogen wurde. Von den örtlichen Behörden wurde sie jedoch als ein wichtiges Problem angesehen. Zweitens zeigt der Fall, dass das Verfolgungsverhalten der eritreischen Behörden zwar in den meisten Fällen auf offenkundig politische Gründe zurückzuführen ist, dass aber zuweilen auch weniger politische Themen zu wichtigen Fragen werden können. Dies zeigt, dass die Art und Weise, wie Personen in Eritrea verfolgt werden können, höchst unvorhersehbar ist.

[62] Das zweite Beispiel bezieht sich auf die Situation eines Mannes, der vom Flughafen entführt wurde, weil er etwas getan hat, das normalerweise nicht als großes Problem angesehen wird und von dem schon seit geraumer Zeit stattgefunden hatte. Der Mann wurde vom Flughafen Asmara im Zusammenhang mit der Kontroverse an der Al-Dia-

Gemeinschaftsschule in Asmara entführt. Leiter und Schüler der Schule waren im Oktober 2017 aktiv an einem kurzlebigen Anti-Regierungs-Protest beteiligt, in dessen Folge zahlreiche Personen von der Regierung verhaftet wurden. Über diese Verhaftungen berichteten damals zahlreiche internationale Menschenrechtsgruppen, darunter auch die UN-Sonderberichterstatterin für die Lage der Menschenrechte in Eritrea.³⁵

[63] Der Mann, der am Flughafen entführt wurde, war schon lange vor der Kontroverse im Oktober 2017 finanzieller Unterstützer von Al-Diaa. Er wäre perfekt für einen Diaspora-Status geeignet. Doch er wurde entführt, nachdem er in das Land gereist war, um einen kranken Angehörigen zu besuchen. Der Mann war in keine anderen politischen Aktivitäten verwickelt und hatte keine Angst, als er beschloss, nach Eritrea zu reisen. Bei seiner Ankunft wurde er aus einem Grund entführt, von dem niemand erwarten würde, dass er ein wichtiger Grund für die Verfolgung ist, ganz zu schweigen von der Tatsache, dass er schon seit vielen Jahren Förderer der Schule ist. Dieses Beispiel zeigt, dass die Erlangung eines Diaspora-Status keine Garantie für einen Schutz vor Verfolgung bei der Rückkehr nach Eritrea ist.

[64] Wir wenden uns nun der zweiten und dritten Unterfrage zu, die sich auf die Anzahl der Personen beziehen, die über den Diaspora-Status nach Eritrea reisen, einschließlich ihrer Aufschlüsselung nach Personen, die das Land während der Zeit des Befreiungskampfes verlassen haben, Personen mit doppelter Staatsbürgerschaft, Eritreer*innen der zweiten/dritten Generation im Ausland, anerkannten Flüchtlingen und Personen mit Aufenthaltsstatus. Im eritreischen Kontext ist es äußerst schwierig, für jede dieser Unterkategorien eine genaue Antwort zu finden.

[65] Die eritreische Regierung hat nicht die Angewohnheit, offizielle Statistiken zu veröffentlichen, nicht nur über die Art und Weise, wie sie ihre Geschäfte abwickelt, sondern auch über allgemeine sozioökonomische Fakten. Diese Praxis hat ihre Wurzeln in der geheimnisvollen politischen Kultur der politischen Organisation, die die Regierung kontrolliert, der Volksfront für Demokratie und Gerechtigkeit (PFDJ), die bis in die Zeit des Befreiungskampfes (vor 1991) zurückreicht, als sie noch unter einem anderen Namen operierte: der Eritreischen Volksbefreiungsfront (EPLF).

[66] Wir erkennen jedoch an, dass der EASO-Bericht 2019 (auf Seite 58) unter Berufung auf das eritreische Außenministerium feststellt, dass "durchschnittlich 95.000 im Ausland lebende Eritreer*innen jährlich nach Eritrea reisen." Im Gegensatz dazu merkt ein ehemaliger Mitarbeiter der Einwanderungsbehörde, mit dem wir im März 2022 gesprochen haben (Gesprächspartner 1), an, dass die genaue Zahl der Personen, die in das Land einreisen, nur der Einwanderungsbehörde bekannt ist. Die Person stellt fest, dass die Einwanderungsbehörde zwar über eine detaillierte Aufschlüsselung der Zahlen verfügt, die jedoch nur für interne Bewertungs- und Überwachungszwecke verwendet wird, und dass diese Zahlen nie in ihrer genauen Form veröffentlicht wurden. Die Person stellt ferner fest, dass die Zahlen anderer Regierungsstellen auf bloßen Schätzungen beruhen und oft mit politischen Hintergedanken veröffentlicht werden.

[67] Die letzte Teilfrage, die wir in diesem Abschnitt behandeln, lautet: Was geschieht mit einer Person, die dauerhaft nach Eritrea zurückkehrt? Die Antwort auf diese Frage ist recht simpel. Eine Person, die dauerhaft nach Eritrea zurückkehrt, wird genauso behandelt wie alle anderen Eritreer*innen im Land, was auch bedeutet, dass sie je nach Alter für das NMSP verpflichtet ist.

4.3.4. Strafe für illegale Ausreise und Wehrdienst oder Desertion?

[68] Die obige Frage wurde aus Formatierungsgründen gekürzt; ihre vollständige Fassung lautet wie folgt: Wird eine Strafe für illegale Ausreise nur dann verhängt, wenn gleichzeitig eine Einberufung zum Militärdienst oder eine Desertion vorliegt? Es folgt eine weitere Frage: Stellt auch das Erlöschen des Ausreisevisums ohne rechtzeitige Rückkehr eine illegale Ausreise dar?

[69] Die Antwort auf die erste Teilfrage findet sich zum Teil in unserer Definition des RCF, in der wir auch den Begriff der "privilegierten rechtmäßigen Ausreise" aus Eritrea diskutieren. Dies bedeutet, dass alle Personen, die nicht unter die oben genannten Gruppen fallen (siehe Liste in Abschnitt 4.2), das Land nicht verlassen können. Die meisten Personen, die das Land illegal verlassen, befinden sich in der Altersgruppe der NMSP (und unterliegen damit der Wehrpflicht). Für das "Verbrechen der illegalen Ausreise" ist es jedoch nicht erforderlich, dass das "Verbrechen" im Zusammenhang mit einer Einberufung oder Desertion begangen wird. Im eritreischen Kontext ist bereits das Verlassen des Landes ohne Ausreisevisum eine Straftat. Dies ist in Artikel 29 Absatz 2 Buchstabe d der Proklamation Nr. 24/1992 (Proklamation zur Regelung der Ausstellung von Reisedokumenten sowie der Einreise, Ausreise und des Aufenthalts von Ausländern in Eritrea) eindeutig festgelegt. Das Gesetz besagt, dass die Ausreise (oder der Versuch der Ausreise) aus Eritrea ohne gültiges Ausreisevisum eine Straftat darstellt, die mit einer Freiheitsstrafe von bis zu 5 Jahren oder einer Geldstrafe von 10.000 Birr/Nakfa oder mit beidem - Freiheitsstrafe und Geldstrafe - geahndet wird.

[70] In Bezug auf die zweite Teilfrage gehen wir davon aus, dass der Ablauf eines Ausreisevisums (fehlende rechtzeitige Rückkehr) nicht unbedingt eine illegale Ausreise darstellt, es sei denn, es liegen außergewöhnliche Umstände vor. Von Personen, die zu einem offiziellen Besuch reisen (z. B. für eine offizielle Arbeit oder ein von der Regierung gefördertes oder genehmigtes Stipendienprogramm), wird normalerweise erwartet, dass sie nach Ablauf ihres offiziellen Besuchs (d.h. des Zeitraums, für den das Ausreisevisum erteilt wurde) nach Eritrea zurückkehren. In solchen Fällen besteht bei einer verspäteten Rückkehr die Gefahr, dass sie als illegaler Aufenthalt im Ausland gewertet wird. Für andere Reisende besteht dieses Risiko praktisch nicht. Für Einreisende oder Personen, die auf der Grundlage des RCF nach Eritrea reisen, kann das Auslaufen des RCF den Verlust des Diaspora-Status bedeuten; in diesem Fall kann der Inhaber des RCF nach Ablauf des RCF wie jede*r andere Eritreer*in behandelt werden. Im nächsten Abschnitt schließen wir unsere wichtigsten Ergebnisse ab.

5. Schlussfolgerung

[71] In diesem Sachverständigenbericht haben wir die Aufgabe übernommen, eine Reihe von 14 Fragen zu beantworten, die sich auf den so genannten "Diaspora-Status" von Eritreer*innen und das damit verbundene RCF beziehen und in vier breitere Unterkategorien unterteilt sind. Ein klares Verständnis dieser beiden miteinander verknüpften Begriffe ist der Schlüssel zum Verständnis der Antworten, die wir auf jede der von den Auftraggebern an uns gerichteten Fragen gegeben haben. Daher haben wir zunächst eine Beschreibung der beiden miteinander verbundenen Begriffe gegeben, wie sie von Laien verstanden werden.

[72] Daraus folgt, dass es bestimmte Voraussetzungen gibt, die erfüllt sein müssen, damit Eritreer*innen mit Wohnsitz im Ausland den Diaspora-Status erlangen können. Den Diaspora-Status kann eine Person nach einem Aufenthalt von mindestens sechs Monaten bis zu drei Jahren erlangen, wobei sie ihren Aufenthalt im Ausland durch eine Aufenthaltsgenehmigung oder ein anderes gleichwertiges Dokument (z. B. einen Personalausweis) nachweisen können muss.

[73] Die Möglichkeit, ins Ausland zurückzukehren, ist ebenfalls eine Voraussetzung für den Diaspora-Status, zusätzlich zu den beiden anderen häufigsten Voraussetzungen: 1) Zahlung der 2%-igen Diaspora-Einkommenssteuer und 2) Unterzeichnung des Reueformulars. Die beiden letztgenannten Anforderungen sind sehr stark mit der politischen Loyalität von Einzelpersonen verbunden, was bedeutet, dass Personen, die diese Loyalität nicht nachweisen können, keinen Diaspora-Status erhalten können. Vor allem aber ist ein Diaspora-Status keine Garantie gegen eine mögliche Verfolgung in Eritrea. Wie in Abschnitt 2.3 dargelegt, leidet Eritrea nach wie vor unter einem weit verbreiteten Problem von Menschenrechtsverletzungen, wobei die Regierung ihre Amtsgeschäfte in einer ausgesprochen inkonsequenten und unberechenbaren Weise führt.

[74] Unserer professionellen Meinung nach ist der Diaspora-Status zeitlich begrenzt. Während die Gültigkeit des RCF selbst zwischen 7 und 10 Jahren liegt, beträgt der Zeitraum, in dem sich eine Person in Eritrea aufhalten kann, ohne ihren Diaspora-Status zu verlieren, zwischen 1 und 3 Jahren. Im Rahmen von Covid-19 wurde die Höchstdauer auf 3 Jahre verlängert. In Eritrea ist es nicht üblich, offizielle Statistiken zu veröffentlichen. Daher ist es nicht möglich, die genaue Zahl der Personen zu ermitteln, die nach Eritrea zurückreisen.

[75] Unsere Recherchen haben ergeben, dass es in der Vergangenheit Vorfälle gab, bei denen Personen, die mit Diaspora-Status eingereist waren, verhaftet und strafrechtlich verfolgt wurden. Personen, die dauerhaft nach Eritrea zurückkehren, werden wie jede andere Person behandelt, die im Land lebt (z.B. in Bezug auf die Anforderungen des NMSP). Die rechtmäßige Ausreise aus Eritrea ist nur einer sehr begrenzten Kategorie von Personen gestattet, die unter das "Privileg der rechtmäßigen Ausreise" fallen. Jeder, der das Land außerhalb dieses Parameters verlässt, macht sich strafbar, unabhängig davon, ob die Ausreise im Rahmen der Wehrpflicht erfolgt oder nicht. Mit Ausnahme von Ausreisevisa, die zu offiziellen Reisezwecken

ausgestellt werden, ist der Ablauf eines Ausreisevisums kein wichtiger Grund für eine Verfolgung.

Endnoten

1 Palacios Arapiles ist dieselbe Person, die im April 2021 zusammen mit einem der jetzigen Mitautoren (Mekonnen) ein umfangreiches Gutachten verfasst hat (siehe Fußnote 5), das von der in Berlin ansässigen Organisation Equal Rights Beyond Borders und ihrem Partner, dem International Refugee Assistance Project (IRAP), in Auftrag gegeben wurde. Eine Beschreibung ihres laufenden Forschungsprojekts (eine Doktorarbeit), unterstützt von Economic and Social Research Council of the UK (grant number ES/P000711/1), siehe: <https://gtr.ukri.org/projects?ref=studentship-1927756>.

2 In ihrem schriftlichen Beitrag führt Palacios Arapiles die folgenden Urteile an: VGH Hessen, AZ 10 A 797/18.A, 30. Juli 2019; OVG Hamburg, AZ 4 Bf 205/18.A, Dezember 2020; VGH Hessen, AZ 10 A 1939/20.A, 23. Februar 2021; VG München, AZ 23 B 18.31593, 5. Februar 2020; OVG Hamburg: AZ 4 Bf 546/19.A, 2. September 2021; OVG Hamburg: AZ 4 Bf 106/20.A; VG Münster, AZ 19 A 1857/19.A, 21. September 2020

3 European Asylum Support Office (EASO): Eritrea: National Service, Exit, and Return, Country of Origin Information Report, September 2019, https://reliefweb.int/sites/reliefweb.int/files/resources/2019_EASO_COI_Eritrea_National_service_exit_and_return.pdf (im Weiteren: EASO Report 2019). In diesem Bericht wird Mekonnen mehr als 20 Mal als eine der Hauptquellen des Berichts zitiert.

4 Siehe die Quellen, die wir in Abschnitt 5 im Zusammenhang mit dieser Diskussion zitiert haben

5 Wir verwenden die Formulierung "systematische und weit verbreitete Menschenrechtsverletzungen", wie sie in den beiden Hauptberichten der UN-Untersuchungskommission zu den Menschenrechten in Eritrea verwendet werden. Dies sind: First Report of the UN Commission of Inquiry on Human Rights in Eritrea, A/HRC/29/42, 4. Juni 2015; Second Report of the Commission of Inquiry on Human Rights in Eritrea, A/HRC/32/47, 8. Juni 2016. Beide Berichte siehe <https://www.ohchr.org/en/hr-bodies/hrc/co-i-eritrea/report-co-i-eritrea-0>

6 Diese Einordnung stützt sich zum Teil auf ein ähnliches Gutachten, das im August 2020 an die 10. Kammer des Verwaltungsgerichts Minden gerichtet wurde (vom Erstautor Mekonnen), sowie auf Abschnitt 2 der folgenden Arbeit: Daniel Mekonnen and Sara Palacios Arapiles: Access to Official Documents by Eritrean Refugees in the Context of Family Reunification Procedures: Legal Framework, Practical Realities and Obstacles, Expert Report Commissioned by Equal Rights Beyond Borders and its partner the International Refugee Assistance Project (IRAP), April 2021, <https://equal->

rights.org/site/assets/files/1286/report_access_to_official_documents_eritrea_equalrights_irap_may-2021.pdf (im Weiteren Mekonnen und Palacios Arapiles 2021).

7 siehe Fußnote 5

8 Mekonnen und Palacios Arapiles (2021), S. 13. Siehe auch folgende Stellungnahme: The State of Eritrea is organised like a military detention centre under the absolute rule of Isaias Afwerki, a liberation hero turned a ... despot. Die Erklärung stammt aus: Question asked at the European Parliament by Marc Tarabella, EU MEP from Belgium, 29. August 2014, https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/E-8-2014-006413_EN.html?redirect.

9 Günter Schröder: Marriage, Vital Events Registration and Issuance of Civil Status Documents in Eritrea, Mai 2017, <https://migrationlawclinic.files.wordpress.com/2017/05/paper-gc3bcnther-schrc3b6der-eritrea-marriage.pdf>, S. 3

10 Siehe z.B. EASO Report 2019, S. 16-17

11 Zwischen Januar 2002 und Dezember 2003 befand er sich in einer bezahlten und unbezahlten Beurlaubung für sein Master of Laws (LLM) in Human Rights an der Stellenbosch University

12 Siehe https://equal-rights.org/site/assets/files/1287/report_access_to_official_documents_eritrea_equalrights_irap_may-2021.pdf

18 Daniel Mekonnen und Sara Arapiles Palacios: The Eritrean Practice of the Issuance of Identity-Proving Documents with Particular Focus on the Case of Returnees from Ethiopia, University of London, Refugee Law Clinic Briefing Paper No. 1, März 2022, <https://sas-space.sas.ac.uk/9673/>.

19 SGW v. Secretary of State for the Home Department, Upper Tribunal (Immigration and Asylum Chamber), JR/227/2021, 26. November 2021, Abs. 90

20 EASO Report 2019, S. 9

21 EASO Report 2019, S. 58

22 EASO Report 2019, S. 57

23 Ein Beispiel dafür ist ein vertrauliches Gutachten, das der Erstautor (Mekonnen) im Jahr 2020 im Auftrag einer US-amerikanischen Anwaltskanzlei für Einwanderungsfragen erstellt hat. Die hier gemachten Beobachtungen werden auch durch Informationen bestätigt, die von einem ehemaligen Mitarbeiter des Department of Immigration and Nationality (Interlocuter 1).

24 Dies ist in Artikel 11 der Proklamation Nr. 24/1992 festgelegt. (*Proclamation Issued to Regulate the Provision of Travel Documents, the Entry into and Exit from Eritrea and Residence of Foreigners in Eritrea*). Für das Ausreisevisum verlangt das Gesetz ein gültiges Reisedokument, ein Ausreisevisum und ein gültiges internationales Gesundheitszeugnis. Der Titel des Gesetzes in Tigrinya lautet wie folgt:

ንኣ ወሃ ህገ ሰናዳት መግሺን፣ ምጻታውናብ ወይ ምወዳ እ ካብ ኤርትራን፣ ምንባር ወዳ እ ተኛታት ኣብ ኤርትራን ንምቁጽዳር ዝወዳ ኣዋጅ። Die vollständige Version der Proklamation ist zu finden unter: <https://tile.loc.gov/storage-services/service/l1/l1eritrea/eritre-an-proc-24-1992/eritrean-proc-24-1992.pdf>

25 Die Tigrinya-Version lautet: ሕጋጋት ሰነድ መግሺን ኢምግረሽንን። Eine vollständige Version ist zu finden unter: <https://tile.loc.gov/storage-services/service/l1/l1eritrea/eritrean-notice-4-1992/eritrean-notice-4-1992.pdf>. In Eritrea ist eine Proklamation das Äquivalent zu dem, was in anderen Rechtsordnungen als Parlamentsbeschluss oder Gesetz bezeichnet wird, und ein Rechtshinweis ist das Äquivalent zu dem, was in anderen Rechtsordnungen als Verordnung oder Erlass bezeichnet wird. Zu den eritreischen Erfahrungen mit dem Gesetzgebungsprozess, siehe im Allgemeinen Simon Weldehaimanot und Daniel Mekonnen: The Nebulous Making Process in Eritrea, *Journal of African Law* (2009) 53(2), S. 171-193

26 MST und Others (national service – risk categories) Eritrea CG [2016] UKUT 00443 (IAC), Abs. 4

27 Mekonnen und Palacios Arapiles 2022, S. 7.

28 Mekonnen und Palacios Arapiles 2022, S. 7.

29 MST und Others, Abs. 4.

30 EASO Report 2019, S. 58

31 Mekonnen und Palacios Arapiles 2021, S. 38-39

32 EASO Report 2019, S. 59

33 Diese Beobachtung beruht auf einer Umfrage, die bei insgesamt 153 Partisanen durchgeführt wurde. Siehe Andreas Holm Røsborg und Kjetil Tronvoll: Migrants or Refugees? The Internal and External Drivers of Migration from Eritrea, Project Report, 2017, https://www.udi.no/globalassets/global/forskning-fou_i/asylmottak/migrants-or-refugees-internal-and-external-drivers-of-migration-from-eritrea.pdf, S. 92

34 Dies ist der Begriff, der häufig von pro-eritreischen Regierungsinitiativen in der ganzen Welt verwendet wird, einschließlich der Y-PFDJ von Young-PFDJ-Elementen, von denen einige in Spionageakte verwickelt gewesen sein sollen, wie der Gerichtshof von Amsterdam 2016 feststellte. Siehe *Bahlbi vs. Van Reisen* (Case No. C/13/596714/KG ZA 15–1352 CB/MV), Court of Amsterdam, Judgment vom 10. Februar 2016, Abs. 4.4, inoffizielle englische Übersetzung unter [http://www.eepa.be/wcm/dmdocuments/English translation plus Dutch original judgment Bahlbi v s Van Reisen.pdf](http://www.eepa.be/wcm/dmdocuments/English%20translation%20plus%20Dutch%20original%20judgment%20Bahlbi%20v%20Van%20Reisen.pdf). In Abs. 4.6 des Urteils stellte das Gericht fest, dass die in der Diaspora ansässige Jugendbewegung der PFDJ, bekannt als Y-PFDJ (Young People's Front for Democracy and Justice): "als verlängerter Arm eines diktatorischen Regimes zu charakterisieren ist und dass durch diese Organisation Informationen an das Regime weitergegeben werden." Das bedeutet mit anderen Worten: Beteiligung an Spionagehandlungen.

35 Siehe Erklärung von Ms. Sheila B. Keetharuth, Special Rapporteur on the situation of human rights in Eritrea at the 37th session of the Human Rights Council,” 12. März 2018, siehe <https://www.ohchr.org/EN/NewsEvents/Pages/DisplayNews.aspx?NewsID=22821&LangID=E>. Siehe auch UK Parliament: Haji Mussa Mohammed Nur: Written Question – 131369, 6. und 13. März 2018, siehe <https://www.parliament.uk/business/publications/written-questions-answers-statements/written-question/Commons/2018-03-06/131369>